C/2025/6456

3.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11952 — VOLVO / SWECON)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6456)

1. Am 25. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volvo Construction Equipment AB („VCE“, Schweden), kontrolliert von Aktiebolaget Volvo („Volvo“, Schweden),

— Swecon Anläggningsmaskiner AB (Schweden) und Swecon Baumaschinen GmbH (Deutschland), zusammen als „Swecon“ bezeichnet, sowie Entrack Sverige AB („Entrack“, Schweden), derzeit kontrolliert von Lantmännen ek (Schweden). Swecon und Entrack werden zusammen als „Zielunternehmen“ bezeichnet.

Der geplante Zusammenschluss betrifft den Erwerb der alleinigen Kontrolle über das Zielunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b durch das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volvo ist ein multinationales verarbeitendes Unternehmen mit Sitz in Göteborg (Schweden). Das Unternehmen ist weltweit in der Herstellung und im Verkauf von Straßen- und Geländefahrzeugen, Bussen, Bauausrüstung, Schiffsmotoren sowie Industriemotoren für Straßenfahrzeuge, Offroad- und Stromerzeugungsanwendungen tätig. VCE ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Volvo, die auf die Herstellung von und den Großhandel mit Bauausrüstung und zugehörigen Ersatzteilen sowie Dienstleistungen spezialisiert ist.

— Das Zielunternehmen ist im Vertrieb und der Vermietung von Maschinen, Motoren und Ersatzteilen für den Hoch- und Tiefbau tätig und bietet Kundendienstleistungen dafür an. Swecon ist der Alleinvertriebshändler von VCE in Schweden, Deutschland, Estland, Lettland und Litauen, während Entrack in Schweden, Finnland, Polen und Italien Ersatzteile und Zubehör für Baumaschinen liefert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11952 — VOLVO / SWECON

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË